Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/XX [ETIAS-Verordnung], der Verordnung (EU) 2018/XX [Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen] und der Verordnung (EU) 2018/XX [eu-LISA-Verordnung] (031185/EU XXVI.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

Aufgrund der unterschiedlichen Teilnehmerkreise (Schengen-MS sowie EU-MS) wurden zwei inhaltlich weitgehend idente Vorschläge ("Schwesterentwürfe") vorgelegt, die gemeinsam behandelt werden.

Es sollen die folgenden Interoperabilitätslösungen für die zentralen EU-Informationssysteme geschaffen werden:

- Europäisches Suchportal (European Search Portal ESP), eine einheitliche Suchmaske für alle Informationssysteme
- Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (Shared biometric matching service, BMS)
- **Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten** (**C**ommon **I**dentity **R**epository CIR) für alphanummerische Daten
- Systemübergreifender Identitätsverifizierung (Multiple Identity Detector MID) zur Prüfung, ob die Identitätsdaten bereits in einer anderen Datenbank gespeichert werden.

Folgende Datenbanken sollen interoperabel werden:

- Bestehende Datenbanken: Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), European Dactyloscopy System (Eurodac), Europol Information System (EIS), Interpol-Datenbank: Lost and Stolen Travel Documents sowie Travel Documents Associated with Notices (LSTD + TDAWN)
- Neue Systeme (in Planung): Entry-Exit-System (EES), Europäisches Reiseinformations- und –genehmigungssystem (ETIAS), ECRIS-TCN (Europ. Criminal Record Information System – Third Country Nationals)

Die entsprechenden Dateninhalte, Zugriffsrechte, Speicherdauer oder dergleichen der angeführten EU Datenbanken werden durch die IO Vdng. nicht verändert sondern richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Kernrechtsakten.

Durch die IO Vdng. werden neben umfassenden technischen Verbesserungen ausschließlich im Bereich der erforderliche Identifizierungsdaten (Namen,

Geburtsdaten, Reisedokumentendaten, biometrische Daten), nicht aber auch die in den Kernsystemen gespeicherten weiterführenden Administrativdaten, in Hinkunft nicht nur allen berechtigten Fremden, Migrations- und Asylbehörden, sondern auch den nationalen Polizeibehörden umfassende und sehr rasche Identifizierungsmöglichkeiten, die überwiegend auf eindeutig richtige biometrische Identifizierungsmöglichkeiten aufgebaut sind, geschaffen.

Damit soll erstmals allen diesen Behörden auch die Grundlagen bereitgestellt werden, Drittstaatsangehörige deren Identität nicht immer ausreichend festgestellt werden kann, richtig zu identifizieren und damit auch richtige Behördenentscheidungen treffen zu können. Damit sollen in Hinkunft, die vor allem in der Zeit der Flüchtlingswelle 2015/2016 entstandenen Identifizierungsprobleme von TCN, welche neben Instabilität der EU in ihrer Gesamtheit auch schwere Sicherheitslücken, sowohl im Bereich grenzüberschreitender Kriminalität aber auch nach mehreren Terroranschlägen in Europa erkennbar gemacht haben, behoben werden.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Vorschläge der Europäischen Kommission wurden gemäß Art. 12 EUV iVm Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union den nationalen Parlamenten übermittelt.

3. <u>Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen</u> <u>Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung</u>

Derzeit befinden sich die beiden Vorschläge noch in Verhandlungsstadium. Zudem ist der Abschluss weiterer Rechtsakte – nämlich jener der neuen EU-Informationssysteme EES, ETIAS und ECRIS-TCN – und laufende Anpassungen bestehender Rechtsakte wie der Eurodac Vdng. oder der VIS Vdng. abzuwarten, da sich schon aus dem Abschluss dieser Systeme Durchführungserfordernisse ergeben können, die auch hinsichtlich der Interoperabilität der EU-Informationssysteme von diesen Systemen zu berücksichtigen sind.

Daher ist eine abschließende Prüfung, welche Durchführungserfordernisse sich ergeben, noch nicht möglich. Je nach Verhandlungsergebnis insbesondere auch als Auswirkung dieser parallel laufenden EU Rechtsänderung in zahlreichen Kernrechtsakten wird aber voraussichtlich das SPG und das StrafregisterG, die STPO das BFA-Verfahrensgesetz sowie auch weitere Materiengesetze aus dem Fremdenrechtsbereich anzupassen sein. Weitere Durchführungsmaßnahmen können – je nach Verhandlungsverlauf – nicht ausgeschlossen werden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Interoperabilität der Informationssysteme bietet einen großen Mehrwert sowohl für alle Migrations-, Grenzkontroll- und Asylbehörden als auch für die Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden, da die vorhandenen Daten besser genutzt werden können und erstmals diesen Behörden die Möglichkeit zur richtigen Identifizierung von Personen eingeräumt wird, welche falsche Personaldaten oder Personaldaten anderer Personen verwenden.

Durch die Vernetzung der Daten kann eine bessere Identifikation von Drittstaatsangehörigen erfolgen bzw. Identitätsmissbrauch aufgedeckt werden, dies ist im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu begrüßen.

Daher werden die vorliegenden Rechtsakte begrüßt.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Da der Vorschlag zentral bei eu-LISA geführte EU-Informationssysteme umfasst, ist unbestritten, dass diese Maßnahmen nur auf EU-Ebene getroffen werden können.

Es sind auch keine weniger in die Kompetenz der MS eingreifende Maßnahmen ersichtlich, um das von den MS gewünschte und im Sinne der öffentlichen Sicherheit dringend erforderliche Ziel – der verbesserten Nutzung der vorhandenen Informationen und der Bekämpfung des Identitätsmissbrauchs – zu erreichen.

6. Stand der Verhandlungen

Im AStVII wurde am **14.6.2018 das Verhandlungsmandat für den Rat angenommen** und werden die Trilog Verhandlungen für den Rat durch den AT Vorsitzenden der zuständigen EU Ratsarbeitsgruppe DAPIX IO geführt werden.

Seitens der Europäischen Kommission werden die Verhandlungen vom zuständigen Kommissar Sir King Julian persönlich geleitet werden.

Sowohl die EK als auch alle MS erachten die rasche Annahme der IO Vdng. mit nachfolgender Umsetzung als das wichtigste Rechtsvorhaben der letzten Jahre.

Seitens des Rates wurden bereits von AT als Präsidentschaft die beiden EP Berichterstatter und alle Schattenberichterstatter in Straßburg über das Vorhaben und deren Notwendigkeiten inhaltlich umfassend informiert. Die ersten Reaktionen waren von den Berichterstattern und auch allen Fraktionen mit Ausnahme einzelner Abgeordneter der S&D und Grünen Fraktion sehr positiv und als dringend notwendig bezeichnet. Abgeordnete der kritischen Fraktionen bezweifelten etwa in ihren ersten Stellungnahmen generell nach wie vor die Erforderlichkeit solcher Identifizierungsmöglichkeiten, da ihrer Ansicht auch Prüfungen Reisedokumenten ausreichend wären. Auch Punkte wie Nicht-Diskriminierung - da EU-Informationssysteme vorwiegend nur Drittstaatsangehörigendaten umfassen oder andererseits wider in Widerspruch zu diesem Grundsatz ihre Sorge, dass in Zukunft nicht nur TCN sondern auch EU Bürger bei Grenzkontrollen von biometrischen Identifizierungsvorhaben betroffen sein könnten.

Das Europäische Parlament hat aber derzeit noch keine finale Position beschlossen. Der LIBE Ausschuss wird am 10.10.2018 das Verhandlungsmandat beschließen, welches am 22.10.2018 dem EU Parlament zur finalen Annahme vorgelegt wird.

7. Termine Verhandlungen / Triloge:

Mit dem EP wurden bereits die Termine für 6 Trilogverhandlungsrunden fixiert. Erster Trilog: 24. Oktober 2018. Vorlage COREPER: 19. Dezember 2018

Termine technische Umsetzung:

Die EK und euLISA haben nach abgeschlossenen Machbarkeitsstudien bereits einen umfassenden und detaillierten technischen Umsetzungsplan, welcher auch bereits finanziell abgesichert ist, vorgelegt. Dieser sieht in einem fünfjährigen Umsetzungsplan eine stufenweise Entwicklung und Inbetriebnahme aller Zentralsystemlösungen vor, wobei neue Datenbanken wie etwa das Entry Exit System, ETIAS und ECRIS-TCN bereits auf diese neue IO Technologie aufgesetzt und die bestehenden Fremdensysteme danach angebunden werden bzw. die Identifizierungsdaten von den Kernsystemen in die neuen Systeme übergeführt werden.

Überblick Operativfähigkeit:

- 2020-2021 European Search Portal (gemeinsam mit Entry/Exit und ETIAS Entwicklung)
- 2021-2023 Shared biometric matching service (inklusive Datenmigration aus bestehenden Systemen)
- 2020-2022 Common identity repository (für EES einsatzbereit bereits 2021)
- 2021-2023 Multiple-identity detector

Nach Bereitstellung der EU Zentralkomponenten haben die MS zwei Jahre Zeit ihre nationalen Systeme an diese Zentralkomponenten anzubinden. Für diese Arbeiten werden von der EK auch EU Finanzhilfen bereitgestellt werden.

Österreich hat wie auch alle anderen MS großes Interesse am Abschluss dieses Dossiers.